

Im Falle von Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Bedingungen sind die holländischen Originalbedingungen maßgebend und gehen voran.

Die untenstehenden allgemeinen Versicherungsbedingungen finden auf alle mit und durch Vermittlung der Vereinigung Oranje Gegenseitige Versicherung von Schiffen UA geschlossenen Versicherungsverträge Anwendung, es sei denn in den dies betreffenden Versicherungsverträgen und/oder darauf zutreffenden Versicherungsbedingungen ist etwas anderes bestimmt.

### 1. Kollision

Unter Kollision wird verstanden:

- Berührung von Schiffen miteinander.
- Berührung des Binnenschiffs und/oder Teilen des Binnenschiffs mit anderen beweglichen oder unbeweglichen Sachen.
- Beschädigung von Schiffen und/oder anderen Sachen als Schiffen ohne Berührung, als Folge der Fahrweise oder wegen des Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften durch das Binnenschiff.

### 2. Assistieren (Hilfeleistung)

Unter Assistieren versteht man das Beistehen eines allein fahrenden Binnenschiffes oder auch einer Schubeinheit oder einer gekoppelten Einheit bei der Fortbewegung und beim Steuern oder bei einer dieser Handlungen durch ein oder mehrere Binnenschiffe.

### 3. Große Havarie und Teilschäden

Unter Großer Havarie werden die Aufwendungen und Ausgaben verstanden, die vernünftigerweise beim Vorliegen besonderer Umstände mit dem Zweck gemacht werden, das Binnenschiff und die Dinge an Bord des Binnenschiffs aus einer gemeinsamen Gefahr, wie oder durch wessen Zutun diese immer auch entstanden ist, zu retten.

Unter Teilschäden werden im allgemeinen alle Schäden, Verluste und die gemachten Kosten, die nicht Große Havarie sind, die jedoch alleine zugunsten des Binnenschiffs oder alleine zugunsten der Ladung gemacht wurden, verstanden.

### 4. Beiboot

Unter Beiboot wird das Boot verstanden, welches sich aufgrund des Binnenschiffahrtserlasses ständig an Bord des Binnenschiffes befinden muss.

### 5. Beunschiff

Unter Beunschiff wird ein Binnenschiff verstanden, welches konstruiert wurde, um Spülsand zu transportieren. Ein Schiff mit offenen Luken, welches nicht mit Spülsand beladen ist, ist ein offenes Schiff im Sinne von Artikel 10 (Freibord) der Versicherungsbedingungen der Kasko- und Maschinenversicherung.

### 6. Versichertes Fahrzeug

Unter versichertem Fahrzeug versteht man das auf dem Policenblatt aufgeführte Typ Fahrzeug mit der/ dem dazu gehörigen Schiffsinventar, Motorinstallation, elektrischer und elektronischer Installation, nautischer Apparatur und Kommunikationsapparatur. Für die Umschreibung der unterschiedlichen Schiffstypen beziehen wir uns auf die Begriffsbestimmungen, die definiert sind in „Binnenvaartpolitiereglement“ (BPR) oder auf das „Reglement Onderzoek Schepen op de Rijn“ (ROSR).

### 7. Feuer

Unter Feuer wird verstanden ein durch Verbrennung verursachtes und mit Flammen verbundenes Feuer außerhalb eines Ofens/Kassins, das imstande ist sich aus eigener Kraft fortzu pflanzen.

### 8. Tage

Unter „Tagen“ versteht man alle Tage einschließlich der Sonnabende und Sonntage und den in den Niederlanden durch den Staat bestimmten Festtage.

### 9. Tageswert

Der Neuwert nach Abzug eines Betrages für Wertminderung durch Alterung und/oder Abnutzung.

### 10. Diebstahl

Verlust von Hausrat infolge Diebstahls und Vandalismus ist versichert, sofern sich dies ereignet hat nach „Außenbruch“, d.h. Bruch von Schlössen, Aufbrechen von Rüren, Fenstern oder anderen Teilen des Fahrzeuges/ Gebäudes, worin sich der versicherte Hausrat befindet, mit der Absicht sich gesetzwidrig Zugang zu verschaffen. Und Weiterhin, wenn das Vermissten die Folge ist Eines Ereignisses, bzs. Entstanden ist bei Gelegenheit eines Ereignisses, wie solches unter diesen Bedingungen versichert is. Gedeckt ist gleichfalls Entwendung durch oder mit Mitarbeit von Personen, die für den Versicherten arbeiten. In allen Fällen soll unmittelbar, bzw. so bald wie möglich nach der Entdeckung des Diebstahls bei der Polizei Anzeige erstattet werden Vom Anzeigeprotokoll soll dem Schadenformular, da man der Vereinigung zuschickt, eine Kopie hinzugefügt werden.

### 11. Dauer und Ende der Versicherung

Die abgeschlossene Versicherung wird stillschweigend jeweils für eine Periode von 12 Monaten beginnend jeweils am 1. Januar verlängert, es sei denn die Versicherung endet (entsprechend dem hiernach bestimmten).

Die Versicherung endet durch:

- die Beendigung der mit dem Mitglied geschlossenen Versicherungsverträge. Der Vorstand kann einen mit dem Mitglied geschlossenen Versicherungsvertrag u.a. wegen einer schlechten Schadenstatistik beenden. Dem Mitglied wird dann eine Frist von 30 Tagen nach dem Ausstellungsdatum des Beendigungsschreibens zur Versicherung eingeräumt, um anderswo eine Versicherung abzuschließen;
- Kündigung durch das Mitglied per Einschreibebrief an den Vorstand, spätestens am 31. Oktober des laufenden Buchjahres. Kündigung durch das Mitglied der Mitgliedschaft kann nicht anders geschehen als unter gleichzeitiger Kündigung all seiner Versicherungsverträge. Die Mitgliedschaft und die Versicherungsverträge enden dann am darauffolgenden 31. Dezember um 24.00 Uhr niederländische Zeit.
- Tod eines Mitglieds; Auflösung, Zusammenschluss und Teilung einer Rechtsperson, die Mitglied ist;
- Aberkennung der Mitgliedschaft in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Statuten;
- Kündigung durch den Vorstand. Eine solche Kündigung kann mit einem Kündigungsfrist von 30 Tagen erfolgen.

### 12. Eigentumsübertragung

Bei Kündigung der Versicherung wegen Eigentumsübertragung des Binnenschiffs gehen ohne nähere Vereinbarung die Rechte aus dieser Versicherung und aus den im Zusammenhang damit geschlossenen Versicherungsverträgen mit der Vereinigung nicht auf den neuen Eigentümer des Binnenschiffs über.

### 13. Eigener Mangel

Das plötzliche und unerwartete Aufhören mit der Arbeit/ Funktion irgendeines Zubehörteiles, gemäß der erforderlichen Funktion, wie man die erwarten durfte, also ohne ein von außen einwirkendes Unheil, das hinzugekommen ist. Im Rahmen dieser Bestimmung müssen darunter ebenfalls Entwurfs- und Konstruktionsfehler verstanden werden.

### 14. Elektrische Installation

Unter elektrischer Installation an Bord des Binnenschiffs wird (hiernach einzeln beschrieben) der Akku, die Antriebsbatterie, der Generator, der Umformer, der Elektromotor, die elektrischen Leitungen und der Schaltkasten verstanden.

### 15. Elektronische und/oder nautische und/oder Kommunikationsapparatur

Unter elektronischer und/oder nautischer und/oder Kommunikationsapparatur an Bord des Binnenschiffs werden auch verstanden die (D)GPS-Empfänger, die elektronischen Plotter und andere vergleichbare Ortsbestimmungssysteme, der Kompass, der automatische Pilot, der Krümmungsanzeiger, die Radaranlage(en), die fest aufgestellten Marinesprechgeräte, die zum Zweck der Betriebsführung des Binnenschiffs permanent an Bord aufgestellte Computerapparatur sowie die dazu gehörige Software und die Faxapparatur.

### 16. Ereignis

Unter einem Ereignis versteht man einen Vorfall, dessen Stattfinden bei Beginn der Versicherung noch ungewiss ist, und der einen Schaden verursacht, der entsprechend den Versicherungsbedingungen gedeckt ist.

### 17. Grundlage der Versicherung

Das durch den Versicherungsnehmer ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular und die durch ihn/sie sofort oder später erteilten Auskünfte und abgegebenen Erklärungen bilden die Grundlage der Versicherung. Das auf dieser Basis durch die Vereinigung erstellte Policenblatt und andere unterzeichnete Dokumente oder Mitteilungen, welche an die letzte, der Vereinigung bekannte Adresse des Versicherungsnehmers versandt wurden, geben den Inhalt des Vertrags wieder.

### 18. Inventar / Hausrat

Unter Hausrat versteht man die sich an Bord des Schiffes befindenden beweglichen Güter (Mobilien), die zum privaten Haushalt gehören.

### 19. Verzug

Versicherungsnehmer, die nach Empfang des Policenblattes und/oder der Prämienrechnung ihre oder Teile davon nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt haben oder anderen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können keine neue Versicherung abschließen, es sei denn es ist ihnen durch die Vereinigung Zahlungsaufschub bzw. abweichende Erfüllung gewährt worden.

Der Versicherungsnehmer bleibt verpflichtet, alle ausstehenden Beträge zu begleichen.

### 20. Klagen oder Streitigkeiten - zuständige Richter

Klagen von Versicherungsnehmern bezüglich des Versicherungsvertrags geschlossen mit oder durch Vermittlung der Vereinigung müssen durch Sie beim Vorstand der Vereinigung eingereicht werden.

In Abweichung von dem in den Statuten hinsichtlich Arbitrage festgelegten sollen alle in Absatz 1 des Artikels 31 der Statuten aufgezählten Konflikte erst dem Vorstand der Vereinigung vorgelegt werden, damit eine gütliche Einigung erzielt wird.

Zudem sollen in Abweichung von dem in Artikel 31, Absatz 6 der Statuten bestimmten Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und der Vereinigung

bzgl. des Versicherungsvertrags und im Zusammenhang damit geschlossener Versicherungsverträgen dem zuständigen Richter in Rotterdam vorgelegt werden.

### 21. Kopfsteuerung - aktive und passive

Unter aktiver Kopfsteuerung des Binnenschiffs wird diejenige verstanden, die mit Bugschrauben oder vergleichbaren technischen Konstruktionen durchgeführt wird. Unter passiver Kopfsteuerung wird diejenige Steuerung des Binnenschiffs verstanden, die mit Kopfrudern oder vergleichbaren technischen Konstruktionen ausgeführt wird.

Unter dem Begriff der passiven und aktiven Kopfsteuerung wird nicht der Antrieb dieser Steuerung verstanden.

### 22. Küstenlinie

Wenn der Begriff Küstenlinie nicht in den örtlich geltenden Binnenfahrtregeln beschrieben wird, ist unter Küstenlinie die Grenze zwischen Land und Seewasser zu verstehen, wenn das Wasser auf mittlerem Seenniveau steht.

Bezüglich Seearmen, Mündungen von Flüssen, Hafemolen und vergleichbarer Situationen ist von einer gedanklichen (imaginären) festgesetzten Küstenlinie, welche die äußersten Landkuppen oder Hafemolen miteinander verbindet, aus zu gehen.

### 23. Ladevermögen

Unter Ladevermögen des Binnenschiffs wird das maximale Ladevermögen in Tonnen von jeweils 1000 Kilogramm in Süßwasser verstanden, wie vermerkt in dem zum Binnenschiff gehörenden Messbrief für Binnenfahrzeuge (ausgestellt auf Basis des Genfer Übereinkommens vom 15. Februar 1966).

### 24. Wasserlinie im Leerzustand

Die Fläche bei gemitteltem Einsinken des leeren Binnenschiffs (in Süßwasser), wie vermerkt in dem zum Binnenschiff gehörenden Messbrief für Binnenfahrzeuge (aufgestellt auf Basis der Genfer Übereinkunft vom 15. Februar 1966).

### 25. Krieg

Unter Krieg wird verstanden bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Aufruhr und Meuterei.

### 26. Motorenanlage (Motoreninstallation)

Unter Motorenanlage des Schiffes wird verstanden (hiernach im einzelnen umschrieben) das Getriebe und der Hauptmotor. Ebenfalls wird unter Motorenanlage verstanden die Hilfsmotoren, Generator, Pumpeninstallation, Bug- und Heck-Schraubeninstallation, exklusive der Schiffsschraube.

### 27. Neuwert

Der Betrag, der nötig ist, um neue Sachen von derselben Art und Qualität zu erwerben.

### 28. Unvorhersehbare Umstände - Angemessenheit und Billigkeit

28.1 In allen Fällen, in denen der diesbezügliche Versicherungsvertrag und/oder darauf zutreffende Versicherungsbedingungen keine Regelung enthalten, beschließt der Vorstand der Vereinigung.

28.2 Eine aufgrund des Versicherungsvertrags zwischen der Vereinigung und dem Versicherten geltende Regel ist nicht anwendbar, wenn die Regel unter den gegebenen Umständen nach Maßstäben von Angemessenheit und Billigkeit nach der Auffassung des Vorstandes der Vereinigung unannehmbar sein würde.

28.3 Nach Anwendung von Artikel 31.1 und/oder 31.2 soll der Mitgliederrat durch den Vorstand der Vereinigung informiert werden.

## 29. Untersuchungen, Inspektionen und Schadenaufnahmen

Untersuchungen, Inspektionen und Schadenaufnahmen geschehen zu den Bedingungen der V.E.K.R.B. und/oder dem gebräuchlichen und mit der Vereinigung vereinbarten Bedingungen des jeweiligen Sachverständigen. Mit der Abkürzung V.E.K.R.B. ist die Vereinigung von Sachverständigen für Küsten, Rhein- und Binnenfahrt gemeint.

## 30. Explosion

Unter Explosion werden Schäden verstanden, die verursacht werden durch eine urplötzliche und heftig verlaufende Kraftäußerung von Gasen oder Dünsten; unter Berücksichtigung des Nachstehenden:

Wenn die Explosion entstanden ist:

- innerhalb eines Fasses - das wohl oder nicht geschlossen ist - dann muß:
  - eine Öffnung in der Wand des Fasses entstanden sein durch den Druck der sich darin befindlichen Fase oder Dünste
  - und wegen dieser Öffnung muß der Druck innerhalb und außerhalb des Fasses plötzlich ausgeglichen sein. Wie de Fase oder Dünste entstanden sind, bzw. ob sie wohl oder nicht vor der Exploion anwesend waren, ist irrelevant.
- außerhalb eines Fasses muß dann die Kraftäußerung die direkte Folge einer chemischen Reaktion sein. Unter Explosion wird nicht verstanden: Implosion! Implosion is der Gegensatz von Explosion. Implosion entsteht durch Druckunterschiede. Der Druck auf der Außenseite des Gegenstandes ist soviel größer als der Druck au der Innenseite des Gegenstandes, sodaß größer als der Druck auf der Innenseite des Gegenstandes, sodaß das Material dem Druck nicht mehr widerstehen kann.. Wegen der Implosion fällt das Material nach innen.

## 31. Abtretung

Es ist dem Versicherten / Versicherungsnehmer ohne ausdrückliche (schriftliche) Zustimmung der Vereinigung nicht erlaubt, seine aus der Mitgliedschaft in der Vereinigung und/oder der Versicherung ergebenden Rechte an einen Dritten abzutreten.

## 32. Persönliche Daten

Die bei der Beantragung der Versicherung erteilten persönlichen Daten und die eventuell später zu erteilenden personenbezogenen Informationen können in das durch die Vereinigung geführte Personenregister aufgenommen werden. Auf diese Registrierung findet ein Schutz der Privatsphäre Anwendung.

Das von der Vereinigung geführte Register wurde bei der Registraturkammer am 25. August 1998 angemeldet. Eine Abschrift des Anmeldeformulars liegt für jeden zur Einsichtnahme bei der Vereinigung vor.

## 33. Prämienzahlung

Die Prämie muss spätestens am Fälligkeitstag an die Vereinigung bezahlt sein. Bei Ausbleiben der Bezahlung der Prämie und Kosten innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeitsdatum wird keine Deckung gewährt, und hat der Versicherte im Fall eines Schadens mithin kein Recht auf jedwede Vergütung.

Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft 24 Stunden nachdem die rückständige Prämie und Kosten mit der Vereinigung beglichen sind.

## 34. Schrauben

Unter Schrauben versteht man die das Binnenschiff vorantreibende Schiffschraube sowie Steuerpropeller insbesondere Bugschraube sowie Heckschraube, auch Steuerschraube genannt. Nicht unter dem Begriff Schrauben wird der Antrieb der Schrauben verstanden.

## 35. Schiffsinventar

Unter Schiffsinventar versteht man all dasjenige, das aufgrund gesetzlicher (und sich darauf stützender) Vorschriften ständig an Bord des Binnenschiffs sein muss.

## 36. Schiff

Unter Schiff (oder Mehrzahl Schiffe) wird ein Binnenschiff oder Seeschiff verstanden.

## 37. Standard-Fahrtgebiet

Unter Standard-Fahrtgebiet versteht man das Gebiet, für welches die Versicherung in Kraft ist. Die Versicherung ist in Kraft auf allen Flüssen, Strömen, Seen, Binnenseen, Kanälen und Häfen innerhalb des territorialen Gebiets bzw. den Ländern Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Deutschland, Schweiz, Polen, Tschechien und den sog. Donauländern bis an die Nordseite Konstanza, alles innerhalb (landeintritts von) der Küstenlinien nach dem am Platz geltenden Binnenschiffahrtsreglement.

Bei Ausweitung des hiervor beschriebenen Standard-Fahrtgebietes muss vorab durch den Versicherungsnehmer schriftlich Rücksprache mit der Vereinigung gehalten werden. Für das Befahren der Donau gilt, dass dies vorab schriftlich durch den Versicherungsnehmer an die Vereinigung gemeldet werden muss.

Rueckversicherer können die Deckung auf der Donau im Zusammenhang mit einer drohenden Kriegssituation kündigen. Im Zusammenhang mit der Warnungspflicht unseren Mitgliedern gegenüber in einer solchen Lage, wollen wir unsere Mitglieder bitten die Fahrt auf der Donau bei der Vereinigung „Oranje“ anzumelden.

## 38. Terrorismusdeckung bei der „Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden A.G. (NHT) („Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorisemeschaden N.V.)

### 38.1 Begriffsbestimmungen

In dieser Bestimmung und in den darauf gegründeten Bestimmungen wird – sofern sich nicht anders herausstellt – verstanden unter:

#### Terrorismus:

Gewaltsätige Handlungen und/ oder Benehmensweisen die verübt werden außerhalb des Rahmens von einer von den („Wet toezicht verzekeringsbedrijf“) sechs im Artikel 64 Absatz 2 des Gesetzes Aufsicht Versicherungsbetrieb 1993 genannten Formen von Krieg – in der Form eins Anschlages oder einer Reihe in Zeit und Absicht mit einander zusammenhängender Anschläge, mit der Folge, daß Verletzung und/ oder Angriff der Gesundheit, wobei wohl oder nicht der Tod die Folge ist, und/ oder Sachschaden entstehen, bzw. sonstige wirtschaftlichen Interessen geschadet werden, wobei es glaubwürdig ist, da dieser Anschlag oder diese Reihe von Anschlägen – wohl oder nicht in irgendeinem organisatorischen Zusammenhang – geplant und/ oder verübt worden ist mit der Absicht bestimmte politische und/ oder religiöse und/ oder ideologische Ziele zu verwirklichen.

#### Bösartige Ansteckung:

Das – im Rahmen einer von den sechs in Artikel 64, („Wet toezicht verzekeringsbedrijf 1993“) Absatz 2 des „Gesetzes Aufsicht Versicherungsbetrieb 1993“ genannten Formen von Krieg – Verbreiten (lassen) von Krankheitskeimen und/ oder Stoffen die als Folge ihrer (un)mittelbaren typischen, biologischen, radioaktiven oder chemischen Einwirkung Verletzung und/ oder Angriff der Gesundheit hat, wobei wohl oder nicht der Tod die Folge ist, bei Menschen oder Tieren verursachen können und/ oder Sachschäden zufügen Können, bzw. sonstige wirtschaftlichen Interesssen schaden können, wobei annehmbar ist, daß das Verbreiten (lassen) – wohl oder nicht in irgendeinem organisatorischen Zusammenhang – geplant und/ oder verübt worden ist mit der Absicht bestimmte politische und/ oder religiöse und/ oder ideologische Ziele zu verwirklichen..

#### Präventive Maßnahmen:

Behördlicherseits und/ oder von Versicherten und/ oder von Dritten ergriffene Maßnahmen um die direkt drohende Gefahr von Terrorismus und/ oder bösartigen Ansteckung abzuwenden oder wenn diese Gefahr sich verwirklicht hat,

deren Folgen zu beschränken "Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorisemeschaden N.V." (NHT) "Niederländische Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden A.G. (NHT).

Eine von dem „Bond van Verzekeraars“ „Bund von Versicherern“ in den Niederlanden gegründete Rückversicherungsgesellschaft, wobei die Vergütungsverpflichtungenkraft Versicherungsverträge, die sich für in den Niederlanden zugelassene Versicherer unmittelbar oder mittelbar ergeben können aus der Verwirklichung der in den Artikeln 38.1, 38.2 un 38.3 omschriebenen Risiken, rückversichert werden können

#### Versicherungsverträge:

- Schadenversicherungsverträge, sofern sie dem Umschriebenen gemäß in Artikel 1 Absatz 1 unter p („Wet toezicht Verzekeringsbedrijf 1993“) des „Gesetzes Aufsicht Versicherungsbetrieb 1993 sich beziehen auf
- Lebensversicherungsverträge, sofern sie geschlossen sind mit einem Versicherungsnehmer mit (gewöhnlichem) Aufenthaltsort in den Niederlanden, oder wenn Versicherungsnehmer eine Rechtsperson ist, mit dem in den Niederlanden niedergelassenen Standort der Rechtsperson, auf die Versicherung sich bezieht.
- Verträge für Versicherung, wobei Begleichung bei Beerdigung stattfindet, sofern sie geschlossen werden mit einem Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Niederlanden, oder, wenn Versicherungsnehmer eine Rechtsperson ist, mit dem in den Niederlanden niedergelassenen Standort der Rechtsperson, auf die der Versicherung sich bezieht.

#### In den Niederlanden zugelassene Versicherer:

- Schaden-, Lebens- und Fürsorgeversicherer wie gemeint in Artikel 12 vom „Gesetz Aufsicht Versicherungsbetrieb 1993“, und
- Begleichung-Beerdigungsversicherer wie gemeint in Artikel 7 vom „Gesetz Aufsicht Begleichung-Beerdigung Versicherungsbetrieb“ „Wet toezicht natuura-uitvaartverzekeringsbedrijf“, die dazu befugt sind in den Niederlanden den Versicherungsbetrieb zu betreiben.

#### 38.2 Begrenzung der Deckung für das Terrorismusrisiko.

Wenn und sofern mit Berücksichtigung der in Artikel 38.1 gegebenen Umschreibungen und innerhalb der Grenzen der geltenden Policenbedingungen, Dekung besteht für die Folgen eines Ereignisses, das (unmittelbar oder mittelbar) zusammenhängt mit:

- Terrorismus, bösaartiger Ansteckung oder präventivern Maßnahmen,
- Handlungen oder Benehmensweisen zur Vorbereitung von Terrorismus, bösartiger Ansteckung oder präventiven Maßnahmen, hierunter insgesamt anzudeuten als „das Terrorismusrisiko“, gilt, daß die Vergütungspflicht des Versichers hinsichtlich jedes bei ihr eingezzeichneten Anspruches auf Schadenersatz und/oder Auszahlung, sich beschränkt auf den Betrag der Auszahlung, den der Versicherer kraft dieser Forderung empfängt unter der Rückversicherung für das Terrorismusrisiko bei der „NHT“, im Falle einer Versicherung mit Vermögensaufbau wird dies vermehrt mit dem Betrag des kraft der diesbezüglichen Versicherung schon verwirklichten Vermögensaufbaus. Bei Lebensversicherungen wird der Betrag des realisierten Vermögensaufbaus festgestellt auf die kraft des „Gesetzes Aufsicht Versicherungsbetrieb 1993“ angelegte Prämienreserve, hinsichtlich der diesbezüglichen Versicherung. Die „NHT“ bietet Rückversicherungsdeckung für die obenstehenden Ansprüche bis höchstens 1 Milliarde Euro pro Kalenderjahr, Genannter Betrag kann jedes Jahr angepaßt werden und gilt für alle beider „NHT“angeschlossenen Versicherer insgesamt. Eine eventuelle Anpassung wird in drei national erscheinenden Tageszeitungen mitgeteilt werden.

Abweichend vom in den vorhergehenden Absätzen dieses Artikels bestimmten gilt für Versicherungen, die sich beziehen auf

- Schäden an Immobilien und oder deren Inhalt;
- die Folgeschäden von Immobilien Schäden oder deren Inhalt, daß pro Versicherungsnehmer pro versicherten Platz pro Jahr maximal 75 Millionen Euro unter diesem Vertrag für alle partizepierenden Versicherer insgesamt, ausbezahlt wird, ungeachtet der Anzahl von ausstehenden Policen. Für die Anwendung dieses Artikels wird unter versichertem Platz verstanden:

alle auf der Risikoadresse anwesenden von Versicherungsnehmer versicherten Objekte, deren Gebrauch und / oder Bestimmung verbunden ist mit den Betriebsaktivitäten auf der Risikoadresse. Derartig werden auf jeden Fall alle von Versicherungsnehmer versicherten Objekte bezeichnet werden, die weniger als 50 Meter voneinander entfernt sind und von denen eines sich wenigstens auf der Risikoadresse befindet.

Für die Anwendung dieses Artikels gilt für Rechtspersnen und Gesellschaften die verbunden sind in einer Gruppe, wie beabsichtigt in Artikel 2: 24 b des „Bürgerlichen gesetzbuches“ („Burgerlijk Wetboek“), daß alle Gruppen-

gesellschaften insgesamt wie ein Versicherungsnehmer bezeichnet werden, ungeachtet von welcher zur Gruppe gehörenden Gruppengesellschaft(en) die Police(n) geschlossen worden ist/sind.

#### 38.3 Auszahlungsprotokoll „NHT“

Auf die Rückversicherung von Versicherer bei der „NHT“ ist das „Protokoll Abwicklung Forderungen“ („Protocol afwikkeling claims“) ( hiernach „das Protokoll“ genannt) anwendbar. Kraft der im Protokoll festgestellten Bestimmungen ist die „NHT“ u.a. dazu berechtigt die Auszahlung des Schadenersatzes oder die Auzahlung des versicherten Betrages aufzuschieben bis zum Augenblick, wo sie bestimmen kann, ob sie und in wie weit sie über genügend finanzielle Mittel verfügt um alle Forderungen wofür sie als Rückversicherer Deckung bietet, total auszugleichen. Sofern es sich herausstellt , daß die NHT nicht übergenügend finanzielle Mittel verfügt, ist sie berechtigt gemäß obenstehenden Bestimmungen dem Versicherten Teilweise auszubezahlen. Die „NHT“ ist, mit Rücksicht auf das Festgestellte in Bestimmung 7 des Protokolls ‚Abwicklung von Forderungen‘, dazu berechtigt um zu entscheiden ob ein Ereignis das im Zusammenhang mit einer Ersatzforderung, eingereicht wird, als eine Folge der Verwirklichung des Terrorismusrisikos gekennzeichnet werden muß. Ein dazu dienender und gemäß obenstehender Bestimmung getroffener Beschluß der „NHT“ ist verbindlich für Versicherer, Versicherungsnehmer, Versicherte und Auszahlungsberechtigte. Erst nachdem die „NHT“ dem Versicherer den Betrag mitgeteilt hat, den ihm wohl oder nicht als Vorschuß, Kraft einer Auszahlungsforderung, wird ausgezahlt werden, kann der Versicherte oder der Versicherungsberechtigte auf die in Artikel 38.3 erster Absatz gemeinte Auszahlung dem Versicherer gegenüber Anspruch erleben.

Die Rückversicherungsdeckung bei der NHT“ ist infolge Bestimmung 17 des Protokolls nur in Kraft für Ansprüche auf Schadenersatz und/ oder Auszahlung, die innerhalb zwei Jahre gemeldet werden, nachdem die NHT von einem bestimmten Ereignis oder Umstand festgestellt hat, das dieses/ dieser als eine Verwirklichung des Terrorismusrisikos im Sinne dieser Bestimmung betrachtet wird. Diese Bestimmung ist von der „NHT“ am 6. Januar 2005 bei der Gerichtskanzlei Amsterdam unter Nummer 6/ 2005 und am 17. Januar 2005 unter Nummer 27178761 bei der Handelskammer Amsterdam hinterlegt worden.

#### 39. Die Vereinigung

Vereinigung Oranje Gegenseitige Versicherung von Schiffen U.A., gegründet in Groningen und dort in der Paterswoldseweg 806 ansässig.

#### 40. Verjährung von Recht auf Ansprüche

Nach drei Jahren verjähren alle Rechtsforderungen der Vereinigung gegenüber in Bezug auf Schäden und/ oder Verlust die aus dem Versicherungsvertrag abgeleitet werden können. Diese Frist fängt an nach dem Anfang des Tages, der folgt auf den , an dem derjenige der Recht auf die Auszahlung hat, mit die Forderung bekannt geworden ist.

#### 41. Versicherter Betrag

Der Betrag, für den das Binnenschiff versichert ist, und der auf dem Policenblatt steht.

#### 42. Versicherte(r)

Versicherte sind:

- Versicherungsnehmer;
- Eigentümer;
- Durch Versicherungsnehmer oder Besitzer befugte Nutzer des Binnenschiffes, nur wenn solch einem befugten Benutzer durch den Versicherungsnehmer oder Besitzer erlaubt wird Rechte auf den Versicherungsvertrag zu gründen und insofern das Risiko nicht von einer anderen Versicherung gedeckt wird, oder nicht von einer anderen Versicherung, unabhängig vom Datum gedeckt wäre, wenn es diese Versicherung nicht geben würde.

#### 43. Versicherungsnehmer

Derjenige/diejenigen, mit dem/denen die Vereinigung einen Versicherungsvertrag geschlossen hat, und der/die als solche(r) auf dem Policenblatt aufgeführt ist/sind, und der/die ebenfalls Mitglied der Vereinigung ist/sind.

#### **44. Größte Ebene / Tiefgang**

Unter der größten Ebene / Tiefgang versteht man die Ebene der Wasserlinie übereinstimmend mit dem größten zugelassenen Tiefgang, mit dem das Binnenschiff fahren darf.

#### **45. Freibord**

Unter Freibord wird der Abstand zwischen der Ebene des größten Tiefgangs und der parallel dazu verlaufenden Ebene durch den niedrigsten Punkt des Gangbords oder beim Fehlen eines Gangbords (der niedrigste Punkt des festen Bords des Binnenschiffs) verstanden.

#### **46. Gesetzliche Haftung**

Unter gesetzlicher Haftung wird die Haftung des Versicherten gegenüber Dritten, aufgrund aus gesetzlicher Bestimmungen, für Schäden, die er diesen Dritten zugefügt hat, verstanden.

#### **47. Änderung von Begriffen und Bedingungen**

Der Vorstand kann zu allen Zeiten Veränderungen solcher Art zu diesen allgemeinen Bestimmungen und zu den Versicherungsbedingungen vornehmen, sofern er sie im Interesse der Versicherung für nötig hält. Die gefällten Beschlüsse bleiben bis zur nächsten Jahresversammlung, in der für das folgende Versicherungsjahr Änderungen vorgenommen werden können, in Kraft.

#### **Inkrafttreten der Bedingungen**

Diese allgemeinen Versicherungsbedingungen, festgestellt auf der Jahresversammlung, die am 14. Oktober 2005 gehalten wurde, treten am 1. Januar 2006 in Kraft und finden Anwendung auf alle Versicherungsverträge, die mit Wirkung von diesem Datum mit oder durch Vermittlung der Vereinigung Orange Versicherung auf Gegenseitigkeit geschlossen werden.

**Vereniging 'Oranje'**  
Onderlinge verzekering van Schepen U.A.



Scheepmakerij 340  
Postbus 85, 3330 AB Zwijndrecht  
Telefoon (078) 612 25 00, Fax (078) 612 24 50

[www.oranje-verzekeringen.nl](http://www.oranje-verzekeringen.nl), [oranje@oranje-verzekeringen.nl](mailto:oranje@oranje-verzekeringen.nl)  
Calamiteiten: Telefoon 0655 10 89 66